OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100269/10/RK/FE**

Datum: **Linz, 23. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, im Verfahren unter gewillkürter Vertretung durch Herrn B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19.03.2025, GZ: STEYR/925020000221/25, betreffend Übertretungen der Oö. Bauordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 29.01.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Spruch des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19.03.2025, GZ: STEYR/925020000221/25, wie folgt zu lauten hat:

„Sie haben es als Eigentümer der baulichen Anlage in C-Straße, Grundstücksnummern: bbb und ccc, EZ: ddd, KG. D__, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass die mit baupolizeilichem Bescheid des Magistrates Steyr vom 17.06.2024, GZ: BR-SR-2023-116948/34-GRMI, verfügten baubehördlichen Anordnungen, nämlich das aus Gebäudeteil und Schuppenteil bestehende Gesamtgebäude (gemäß Spruchpunkte I.3. und I.4. des oben genannten Bescheides vom 17.06.2024)

bis zum 31.12.2024 abzubrechen,

nicht durchgeführt wurden und auch nicht alternativ bis längstens 15.08.2024 eine Überprüfung betreffend die Geeignetheit des Mauerwerkes für eine Sanierung veranlasst sowie gegebenenfalls ein Sanierungskonzept mit gleichzeitigem Antrag (bis 15.08.2024) um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung der Sanierung, obwohl dies aufgetragen wurde, vorgelegt.“

Es wird eine Geldstrafe von 1.000 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen verhängt.

II. Im Spruch des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19.03.2025, GZ: STEYR/925020000221/25, wird jeweils anstelle der Wortfolge: *„idgF*" die Wortfolge: *„idF LGBl. Nr. 60/2024*" eingefügt.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens verringert sich auf 100 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit baupolizeilichem Bescheid des Magistrates der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.06.2024, GZ: BR-SR-2023-116948/34-GRMI, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: „Bf") aufgrund einer baupolizeilichen Überprüfung mit Durchführung eines Lokalaugenscheines vom 24.04.2023 und 23.02.2024 wie folgt aufgetragen:

„Spruch

I. Herrn A__ wird als Eigentümer der nachstehend angeführten baulichen Anlage

in C-Straße
Grundstücksnummern: bbb und ccc
Einlagezahl: ddd
Katastralgemeinde: D__

aufgetragen, nachstehende Instandsetzungsmaßnahmen und die Abtragung der baulichen Anlage durchzuführen:

1. Instandsetzungsauftrag: Entfernung des Bewuchses am Haupt- und Nebengebäude.

2. Die Instandsetzungsmaßnahme ist bis längstens 31.07.2024 durchzuführen.

3. Der Abbruch des Hauptgebäudes ist bis 31.12.2024 durchzuführen.
Ersatzweise zum Abbruch des Hauptgebäudes kann durch eine dazu befugte Fachfirma eine Prüfung erfolgen, ob das bestehende Mauerwerk für eine Sanierung noch geeignet ist und im bejahenden Fall in weiterer Folge die Vorlage eines Sanierungskonzeptes (bezogen auf Trockenlegung des Mauerwerks, Neuerung von Fußböden, Decken und Dachstuhl, Austausch der zerbrochenen Fenster des Hauptgebäudes) mit gleichzeitigem Antrag um baubehördliche Bewilligung zur Sanierung bis 15.08.2024 erfolgen.

4. Der Abbruch des an das Hauptgebäude angebauten Schuppens ist bis 31.12.2024 durchzuführen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19.03.2025, GZ: STEYR/925020000221/25, wurden dem Bf in zwei getrennten Spruchpunkten zwei Übertretungen der Oö. Bauordnung wie folgt vorgeworfen:

„Spruch

1. Datum/Uhrzeit: 31.12.2024 13.01.2025
   Ort C-Straße

   Sie haben es als Eigentümer der baulichen Anlage in C-Straße, Grundstücksnummern: bbb und ccc, EZ: ddd, KG: D__, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass Sie die mit Bescheid des Magistrates Steyr als zuständiger Baubehörde vom 17.6.2024, GZ: BR-SR-2023-116948/34-GRMI, aufgetragene baubehördliche Anordnung nämlich unter Punkt I.3.: ‚Der Abbruch des Hauptgebäudes ist bis längstens 31.12.2024 durchzuführen. Ersatzweise zum Abbruch des Hauptgebäudes kann durch eine dazu befugte Fachfirma eine Prüfung erfolgen, ob das bestehende Mauerwerk für eine Sanierung noch geeignet ist und im bejahenden Fall in weiterer Folge die Vorlage eines Sanierungskonzeptes (bezogen auf Trockenlegung des Mauerwerks, Neuerung von Fußböden, Decken und Dachstuhl, Austausch der zerbrochenen Fenster des Hauptgebäudes) mit gleichzeitigem Antrag um baubehördliche Bewilligung zur Sanierung bis 15.08.2024 erfolgen.‘ nicht bescheidgemäß erfüllt haben, in dem Sie das auf oa. Liegenschaft befindliche Hauptgebäude bis zum 13.1.2025 nicht abgebrochen haben und auch bis zum 13.1.2025 kein Sanierungskonzept vorgelegt haben, obwohl die Baubehörde die bescheidgemäße Erfüllung dieser Anordnung aufgetragen hat.

2. Datum/Uhrzeit: 31.12.2024 13.01.2025
   Ort: C-Straße

   Sie haben es als Eigentümer der baulichen Anlage in C-Straße, Grundstücksnummern: bbb und ccc, EZ: ddd, KG: D__, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass Sie die mit Bescheid des Magistrates Steyr als zuständiger Baubehörde vom 17.6.2024, GZ: BR-SR-2023-116948/34-GRMI, aufgetragene baubehördliche Anordnung nämlich unter Punkt I.4.: ‚Der Abbruch des an das Hauptgebäude angebauten Schuppens ist bis 31.12.2024 durchzuführen.‘ nicht bescheidgemäß erfüllt haben, indem Sie zumindest bis zum 13.1.2025 diese bauliche Anlage nicht abgebrochen hatten, obwohl die Baubehörde die bescheidgemäße Erfüllung dieser Anordnung aufgetragen hat.“

Es wurde gegenüber dem Bf somit in zwei getrennten Spruchpunkten jeweils eine Geldstrafe von 1.450 Euro bei einer jeweiligen Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 13 Stunden verhängt.

In der dagegen noch in anwaltlicher Vertretung erhobenen Beschwerde führte der Bf im Wesentlichen aus, dass das Ermittlungsverfahren an Mängeln gelitten hätte und die Möglichkeit, sich zum Vorwurf zu äußern, nicht gegeben gewesen wäre.

Auch würde der Bescheid bzw. die belangte Behörde Feststellungen vermissen haben lassen, aus denen ersichtlich ist, dass der baubehördliche Bescheid dem Bf tatsächlich baubehördliche Anordnungen auferlegt und wurde unter dem Titel:

„Inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides" ausgeführt, dass der Bf sowohl wegen des nicht fristgerechten Abbruches des Hauptgebäudes als auch des Schuppens bestraft worden wäre und wäre eine gesonderte Bestrafung aber diesbezüglich unrechtmäßig, weil die baubehördliche Anordnung zum Abbruch beider Gebäude als eine Einheit anzusehen und eine Bestrafung wegen des Nichterfüllens zweier baubehördlicher Anordnungen daher rechtswidrig wäre.

In der weiteren Folge forderte das Landesverwaltungsgericht im laufenden Ermittlungsverfahren den betreffenden Bauakt an, welchem Ersuchen auch kurzfristig nachgekommen wurde und beraumte mit Schreiben vom 13.11.2025 eine mündliche Verhandlung für den 29.01.2026 an und führte dieselbe an jenem Tage auch durch.

Zur Verhandlung wurde kurzfristig auch ein schon am Behördenverfahren beteiligter bautechnischer Amtssachverständiger als Zeuge geladen.

Es wurde, der Anberaumung der Verhandlung nachfolgend, sodann die Vollmachtsauflösung des vertretenden Rechtsanwaltes bekanntgegeben.

In der mündlichen Verhandlung wurde auf den vorerst sehr klar erscheinenden Sachverhalt, welcher Gegenstand mehrerer Ermittlungsschritte war, eingegangen und ist vom Bf kein wirkliches Angehen gegen die Vorwürfe gekommen.

Insbesondere war der geladene sachverständige Zeuge in der Lage, anzugeben, dass die unter Spruchpunkt 1. und 2. des Straferkenntnisses als getrennt beschriebene bauliche Anlage, nämlich dort *„Hauptgebäude*" (Spruchpunkt 1.) und *„Schuppen*" (Spruchpunkt 2.) genannt, baulich untrennbar miteinander verbunden sind, weil ein gemeinsamer Dachstuhl besteht und könnte unter realistischen bautechnischen Gegebenheiten eine Trennung dieser beiden (allenfalls gedachten -) Teile des Gesamtgebäudes, - somit der gesamten baulichen Anlage, - nicht erfolgen, weil ansonsten Dachstuhlteile praktisch in der Luft enden würden und würde dies in jedem Falle weitere bauliche Maßnahmen bedingen, wenn einer oder beide Teile stehenbleiben sollten.

II. Sachverhalt:

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Grundstückes Nr. bbb sowie ccc, KG aaa D__, welches Grundstück als Grünland gewidmet ist.

Diverse Überprüfungen der Baubehörde, so unter anderem vom 19.04.2024 und 13.01.2025, zeigen einen bis dato unveränderten baulichen Zustand und als Ergebnis der baubehördlichen Besichtigung vom 19.04.2024 ist ein Befund des beigezogenen Amtssachverständigen, Ing. E__, erstellt worden, in welchem angeführt wird, dass eine Benutzung des Gebäudes zum Zeitpunkt wie vorgefunden (19.04.2024) nicht möglich sei und eine Sanierung des Objektes einer Generalsanierung gleichkäme, aber vor einem derartigen Vorhaben zu überprüfen wäre, ob das vorhandene bestehende Mauerwerk für eine Sanierung überhaupt noch geeignet sei.
Ein nachfolgender Lokalaugenschein vom 13.1.2025 zeigte einen unveränderten Zustand.
Mit rechtskräftigem baupolizeilichem Bescheid vom 17.06.2024 wurden in zwei Spruchpunkten (neben anderen) der Abbruch des Hauptgebäudes sowie jener des an das Hauptgebäude angebauten Schuppens je bis zum 31.12.2024 aufgetragen.

Die gegenständliche bauliche Anlage bildet ein L-förmiges Bauwerk, das sowohl von seiner bautechnischen Ausführung als auch von seiner äußeren Gestalt her ein einheitliches, nämlich L-förmiges, Bauwerk mit einer einzigen rechtwinkelig angeordneten Satteldachkonstruktion darstellt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, Bürgermeister der Stadt Steyr, sowie in den im laufenden Ermittlungsverfahren angeforderten Bauakt des Magistrates der Stadt Steyr, GZ: BR-SR-2023-116948, sowie in nachträglich angefertigte Grundbuchsauszüge sowie Auszüge aus dem Digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich (DORIS-System), insbesondere was die Lage des gegenständlichen Grundstückes, dessen Widmung und die Eigentumsverhältnisse betrifft.

Die Feststellungen zum Charakter des Bauwerkes im Sinne eines einheitlichen Bauwerkes ergeben sich aus den fotografischen Aufnahmen, die im Zuge mehrerer Lokalaugenscheine gemacht worden sind, sowie insbesondere aus den Ausführungen des sachverständigen Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Die gesamte Baulichkeit ist seit Jahren Gegenstand der baupolizeilichen Begleitung und Überwachung und ist auch derzeit ein Zustand vorhanden, wie die Zeugin in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ausgeführt hat, der als gegenüber dem Spruch des baupolizeilichen Auftragsbescheides vom 17.06.2024 sowie jenem des Straferkenntnisses vom 19.03.2025 praktisch unverändert gegeben ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat.

Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen.

Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene - Ermessen zu üben (vgl. VwGH 06.03.2020, Ro 2019/02/0007).

Nach der Bestimmung des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt.

Tatbildlich ist somit die Nichterfüllung einer bestimmten baubehördlichen Anordnung, worunter jede Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht zu verstehen ist, die nicht Gegenstand des Baubewilligungsbescheides ist (vgl. *Pabel*, Oö. Baurecht, [2019], RZ 25 zu § 57).

Das dem Bf in den getrennten Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegte Verhalten stellt somit jeweils ein Unterlassungsdelikt (vgl. VwGH 08.04.2014, 2011/05/0031) in Form eines Dauerdeliktes dar.

Bei einem Dauerdelikt beginnt das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung und endet erst mit deren Aufhören. Bei solchen Delikten erfüllt die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes den Tatbestand (vgl. VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

Gegenständlich werden dem Bf in zwei getrennten Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses vom 19.03.2025 zum einen in Spruchpunkt 1. die Nichtdurchführung des Abbruches des Hauptgebäudes entgegen Spruchpunkt I.3. des baupolizeilichen Auftrages und in Spruchpunkt 2. die Nichterfüllung des in Spruchpunkt I.4. des baupolizeilichen Auftrages angeordneten Abbruches des an das Hauptgebäude angebauten Schuppens jeweils binnen der dort bestimmten Frist (je bis 31.12.2024) vorgeworfen.

Dazu ist festzuhalten, dass, was oben schon ausgeführt wurde, es sich bei dem gegenständlichen Bau als Gegenstand der baupolizeilichen Aufträge nach der Judikatur nur um ein einheitliches Bauwerk handeln kann, da eben sowohl nach der äußeren baulichen Gestalt als auch wegen der gemeinsamen Verbindung, insbesondere durch die Dachkonstruktion, ein bautechnisch einheitliches Gebäude klar anzunehmen war (vgl. hierzu VwGH 28.03.2025, Ra 2024/13/0013; VwGH 17.10.2003, 2003/17/0224).

Somit ergibt sich in rechtlicher Hinsicht, dass der Bf letztlich ein einheitliches Delikt insofern in Bezug auf die (dort gegliederten) Spruchpunkte 1. und 2. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses vom 19.03.2025 gesetzt hat, als er jedenfalls bis zum 31.12.2024 (und zeitlich darüber hinaus) den laut baubehördlichen Auftrag vom 17.6.2024 geschuldeten Abbruch der Gesamtanlage bis 31.12.2024 nicht vorgenommen hat.
Somit ist aufgrund der geschilderten Rechtslage aber davon auszugehen, dass ein einheitliches Gebäude Gegenstand ist, dies unabhängig von einer Gliederung in zwei getrennte Spruchpunkte laut dem gegenständlichen Straferkenntnis, weshalb nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes trotz getrennter Vorschreibung in den Spruchpunkten I.3. und I.4. des baupolizeilichen Auftrages vom 17.06.2024 aber eine getrennte Deliktsanlastung nicht angezeigt und dies vom Landesverwaltungsgericht zu korrigieren war, wobei in dieser (formalen i.S.v. *„aufgliederungsmäßigen*" -) Abänderung aber kein Eingriff in die Rechtskraft des zugrundeliegenden baupolizeilichen Auftrages gesehen wird.
Im Zusammenhang ist den diesbezüglichen Beschwerdeausführungen somit prinzipiell beizupflichten.

Dies unabhängig von dem Umstand, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes, was schon ausgeführt wurde, bei einem einheitlichen Bauwerk grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand des baupolizeilichen Auftrages, der rechtskräftig geworden ist, ist.

Aus diesem Grunde war der Spruch des Straferkenntnisses in seiner Gliederung daher entsprechend anzupassen.

Zur Strafbemessung ist nun auszuführen, dass es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (hierzu VwGH 21.02.2022, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.
Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2] § 19 Rz 5 [Stand: 01.05.2017, rdb.at]).

Der bescheidmäßigen Erfüllung von baubehördlichen Anordnungen kommt eine wichtige Funktion zum Schutz der Gesellschaft vor Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen, die Gebrechen aufweisen, zu, welche vom Bf durch sein inkriminiertes Verhalten wesentlich beeinträchtigt wurden.
Zum Verschulden ist jeweils von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Bf auszugehen.

Als Milderungsgrund ist die bisherige Unbescholtenheit des Bf miteinzubeziehen und waren auch die äußerst prekären Einkommensverhältnisse des Bf entsprechend ins Kalkül zu nehmen.

Fallgegenständlich sieht das Landesverwaltungsgericht zwar den aufgezeigten Rechtsmangel im zugrundeliegenden baupolizeilichen Auftrag vom 17.06.2024, auf den aber infolge eingetretener Rechtskraft nicht mehr näher einzugehen war, und bemisst das Landesverwaltungsgericht letztlich eine (!) Geldstrafe für das Delikt der Nichterfüllung der baupolizeilichen Auftragspunkte (laut Bescheid vom 17.6.2024) betreffend das einheitliche Bauwerk.

Auszugehen war gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung, welcher die Nichterfüllung baupolizeilicher Aufträge zur Verwaltungsübertretung erklärt, unter Berücksichtigung von § 57 Abs. 2 1. Halbsatz Oö. Bauordnung von einem Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 36.000 Euro beinhaltet, allerdings ohne vorgeschriebene Mindeststrafe.

Ferner war mangels einer in der Oö. Bauordnung angedrohten Freiheitsstrafe bei der Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe von einem in der Strafbemessung gemäß § 16 Abs. 2 VStG zu berücksichtigenden Höchstmaß von zwei Wochen auszugehen.

Für die gegenständliche Verwaltungsübertretung, deren objektmäßiger Bezug das einheitliche Bauwerk ist, erscheint dem Landesverwaltungsgericht eine im Vergleich zur belangten Behörde vergleichsweise stärkere Berücksichtigung der äußerst prekären Vermögensverhältnisse des Bf angezeigt, welche Verhältnisse vom Bf in der Verhandlung überzeugend dargelegt wurden.

Zutreffend waren ferner auch die Unbescholtenheit des Bf sowie eine gewisse geäußerte Einsicht in die Übertretung für den Bf berücksichtigenswert.

Eine Betrachtung anhand eines Gesamtdeliktes betreffend ein einheitliches Bauwerk führt sodann im Ermessenswege zu einer schuld- und unrechtsadäquaten Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 1.000 Euro bei einer adäquaten Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Stunden.
General- und spezialpräventive Aspekte bilden nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes im Übrigen keinen Widerspruch zu dieser Strafbemessung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer